



## II. Verfassung und Verwaltung

### § 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende

### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 17 weiteren Verbandsräten. Zu letzteren gehören:
  - a) Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Fürth, soweit er nicht Verbandsvorsitzender ist, und 5 weitere vom Stadtrat zu bestellende Mitglieder des Stadtrats.
  - b) Der jeweilige Landrat des Landkreises Fürth, soweit er nicht Verbandsvorsitzender ist, und 5 weitere vom Kreistag zu bestellende Mitglieder des Kreistages.
  - c) Der jeweilige Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, soweit er nicht Verbandsvorsitzender ist, und 5 weitere vom Kreistag zu bestellende Mitglieder des Kreistages.
2. Für jeden Verbandsrat ist durch Beschluß des Stadtrates bzw. Kreistages ein Stellvertreter zu bestimmen, der nicht selbst Verbandsrat sein darf.  
Den Oberbürgermeister bzw. Landrat vertritt sein Stellvertreter im kommunalen Hauptamt.
3. Zum Geschäftsleiter wird der Schulreferent der Stadt Fürth bestellt. Der Geschäftsleiter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
4. Der Direktor der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Stellvertreter ist sein Vertreter im Amt.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende

### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 17 weiteren Verbandsräten. Zu letzteren gehören:
  - a) Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Fürth, soweit er nicht Verbandsvorsitzender ist, und 5 weitere vom Stadtrat zu bestellende Mitglieder des Stadtrats.
  - b) der jeweilige Landrat des Landkreises Fürth, soweit er nicht Verbandsvorsitzender ist, und 5 weitere vom Kreistag zu bestellende Mitglieder des Kreistages.
  - c) der jeweilige Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, soweit er nicht Verbandsvorsitzender ist, und 5 weitere vom Kreistag zu bestellende Mitglieder des Kreistages.
2. Für jeden Verbandsrat ist durch Beschluss des Stadtrates bzw. Kreistages ein Stellvertreter zu bestimmen, der nicht selbst Verbandsrat sein darf.  
Den Oberbürgermeister bzw. Landrat vertritt sein Stellvertreter im kommunalen Hauptamt.
3. Zum Geschäftsleiter wird der Schulreferent der Stadt Fürth bestellt. Der Geschäftsleiter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
4. Der Direktor der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Stellvertreter ist sein Vertreter im Amt.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt, soweit nicht nach KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung ein anderes Organ berufen ist. Für folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes ist ausschließlich die Verbandsversammlung zuständig:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und Anlagen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
- c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
- e) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- f) die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- g) die Festsetzung der den bestellten Verbandsräten zu gewährenden Entschädigung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss die Tageszeit, den Ort sowie den Beratungsgegenstand angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntzumachen.
2. Die Verbandsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt, soweit nicht nach KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung ein anderes Organ berufen ist. Für folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes ist ausschließlich die Verbandsversammlung zuständig:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und Anlagen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
- c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
- e) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- g) die Festsetzung der den bestellten Verbandsräten zu gewährenden Entschädigung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss die Tageszeit, den Ort sowie den Beratungsgegenstand angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntzumachen.
2. Die Verbandsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

<p>3. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder <b>auf</b> berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.</p> <p>4. Die Verbandsräte, soweit sie nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung.</p>	<p>3. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.</p> <p>4. Die Verbandsräte, soweit sie nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung.</p>	<p>„auf“ entfernt</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beschlüsse und Wahlen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Beschlüsse und Wahlen</p>	
<p>1. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die aber nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zu einer neuerlichen Sitzung über denselben Beratungsgegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlußfähig. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>3. Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Es wird offen abgestimmt, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die aber nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zu einer neuerlichen Sitzung über denselben Beratungsgegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>3. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Es wird offen abgestimmt, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Verbandsratsvorsitzender</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verbandsratsvorsitzender</p>	
<p>1. Den Verbandsvorsitz führen im zweijährigen Wechsel der Oberbürgermeister der Stadt Fürth, der Landrat des Landkreises Fürth und der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim. Der Wechsel tritt alle zwei Jahre zu Beginn des Rechnungsjahres ein.</p>	<p>1. Den Verbandsvorsitz führen im zweijährigen Wechsel der Oberbürgermeister der Stadt Fürth, der Landrat des Landkreises Fürth und der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim. Der Wechsel tritt alle zwei Jahre zu Beginn des Rechnungsjahres ein.</p>	

2. Führt der Oberbürgermeister der Stadt Fürth, der Landrat des Landkreises Fürth oder der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim nicht den Verbandsvorsitz, so ist er erster stellvertretender Verbandsvorsitzender; wenn er nach dem nächsten zweijährigen Wechsel Verbandsvorsitzender sein wird, ansonsten ist er zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzender.  
Die Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten den Verbandsvorsitzenden im Falle der Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Sind der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter verhindert, so führt der älteste anwesende Verbandsrat den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
3. Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes ist bis zum 31.12.1973 der Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Ab 01.01.1974 übernimmt der Landrat des Landkreises Fürth, ab 01.01.1976 der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel.

#### § 10

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt ihren Vorsitz.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung
3. Im Übrigen erledigt er in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Oberbürgermeister obliegen.
  
4. Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden – unbeschadet des § 6 der Verbandssatzung – weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

2. Führt der Oberbürgermeister der Stadt Fürth, der Landrat des Landkreises Fürth oder der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim nicht den Verbandsvorsitz, so ist er erster stellvertretender Verbandsvorsitzender; wenn er nach dem nächsten zweijährigen Wechsel Verbandsvorsitzender sein wird, ansonsten ist er zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzender.  
Die Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten den Verbandsvorsitzenden im Falle der Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Sind der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter verhindert, so führt der älteste anwesende Verbandsrat den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
3. Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes ist bis zum 31.12.1973 der Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Ab 01.01.1974 übernimmt der Landrat des Landkreises Fürth, ab 01.01.1976 der Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel.

#### § 10

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt ihren Vorsitz.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung
3. Im Übrigen erledigt er in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Oberbürgermeister obliegen.
  
4. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden – unbeschadet des § 6 der Verbandssatzung – weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 11  
Dienstkräfte

1. Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beamten und Angestellten.
2. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeiter.

**III. Verbandswirtschaft**  
§ 12  
Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 13  
Deckung des Finanzbedarfs

1. Reichen die Einnahmen des Zweckverbandes nicht aus, um den laufenden Finanzbedarf zu decken, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Umlage nach 1. bemisst sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes, die die Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth besuchen. Stichtag hinsichtlich der Schülerzahlen ist der 15. Oktober des jeweiligen Vorjahres. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag eines Verbandsmitgliedes beschließen, dass die sich nach Ziffer 3 errechnenden Umlagebeträge ganz oder teilweise vom Zweckverband als Darlehen aufgenommen werden. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Falle zur Entrichtung einer Umlage an den Zweckverband in Höhe des Schuldendienstes verpflichtet.
3. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen.

§ 11  
Dienstkräfte

1. Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beamten und Angestellten.
2. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeiter.

**III. Verbandswirtschaft**  
§ 12  
Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 13  
Deckung des Finanzbedarfs

1. Reichen die Einnahmen des Zweckverbandes nicht aus, um den laufenden Finanzbedarf zu decken, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Umlage nach **Abs.** 1. bemisst sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes, die die Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth besuchen. Stichtag hinsichtlich der Schülerzahlen ist der 20. Oktober des jeweiligen Vorjahres. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag eines Verbandsmitgliedes beschließen, dass die sich nach Ziffer 3 errechnenden Umlagebeträge ganz oder teilweise vom Zweckverband als Darlehen aufgenommen werden. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Falle zur Entrichtung einer Umlage an den Zweckverband in Höhe des Schuldendienstes verpflichtet.
3. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen.

„Abs.“ eingefügt

Abänderung vom 15. Oktober auf den 20. Oktober, da dies der momentane Stichtag ist

4. Die jährliche Umlage wird jeweils in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. des Jahres fällig.

§ 14  
Kassenverwaltung

1. Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Fürth wahrgenommen.
2. Eine besondere Entschädigung wird für diese Tätigkeit nicht gewährt.

IV. Änderung der Verbandssatzung und  
Auflösung

§ 15  
Änderung der Verbandssatzung und Auflösung  
des Zweckverbandes

1. Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes bedarf unbeschadet einer etwa erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
2. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsräte.

§ 16  
Abwicklung

Im Fall der Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nicht Abweichendes beschließt.

§ 17  
Inkrafttreten der Satzung

4. Die jährliche Umlage wird jeweils in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. des Jahres fällig.

§ 14  
Kassenverwaltung

1. Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Fürth wahrgenommen.
2. Eine besondere Entschädigung wird für diese Tätigkeit nicht gewährt.

IV. Änderung der Verbandssatzung und  
Auflösung

§ 15  
Änderung der Verbandssatzung und Auflösung  
des Zweckverbandes

1. Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes bedarf unbeschadet einer etwa erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
2. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsräte.

§ 16  
Abwicklung

Im Fall der Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nicht Abweichendes beschließt.

§ 17  
Inkrafttreten der Satzung

<p>Die Verbandssatzung tritt am 01. August 1972 in Kraft.</p>	<p>Die Verbandssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 28.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth außer Kraft.</p>	
---	---	--